

**juris-Abkürzung:** GGArt45cG  
**Ausfertigungs-** 19.07.1975  
**datum:**  
**Gültig ab:** 24.07.1975  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Fundstelle:** BGBI I 1975, 1921  
**FNA:** FNA 190-3

## **Gesetz über die Befugnisse des Petitions- ausschusses des Deutschen Bundestages Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**

Zum 20.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** Geändert durch Art. 4 Abs. 5 G v. 5.5.2004 I 718

### Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 24.7.1975 +++)

### § 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

### § 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

### § 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen.

### § 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

### § 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

### Fußnoten

§ 5: IdF d. Art. 4 Abs. 5 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

### § 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

### § 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	GGArt45cG	24.7.1975		

### Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH